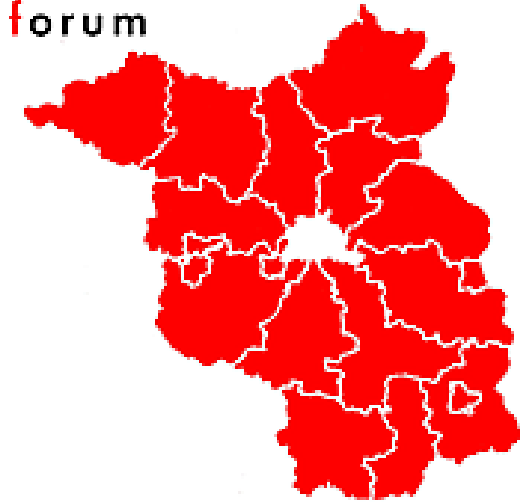


Osterpaket, Sommerpaket und jetzt?

30.11.2022

Was bringen die neuen gesetzlichen Regelungen bei den Erneuerbaren den Kommunen?

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

Philipp Martens
Rechtsanwalt | Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vorstandsmitglied kommunalpolitisches forum Land
Brandenburg e.V.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Zeuthen

Kontakt Daten:

Mobile: +49 - (0) 173 - 73 96 55 5
philipp-martens@web.de

Gliederung

- Überblick zum „Osterpaket“
- Änderungen im EEG
- Windenergieflächenbedarfsgesetz
- Änderungen im Baugesetzbuch
- Ausblick auf das Raumordnungsgesetz
- Ende des sog. Moratoriums in Brandenburg

Überblick zum „Osterpaket“

Osterpaket

EEG- und andere
Energierichtsänderungen

WindBG und Änderungen
BauGB

Änderungen
BNatSchG

Änderungen
WindSeeG

=> Bislang **keine** Änderungen im ROG, BImSchG, Prozess-Gesetzen etc.

Änderungen im EEG

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die **Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.**

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens **80 Prozent im Jahr 2030** gesteigert werden [**2021: 65 Prozent**] und

2. ab dem **Jahr 2035 [2021: Jahr 2050]** die Stromerzeugung im Bundesgebiet **nahezu treibhausgasneutral** erfolgen.

(3) Der für die **Erreichung der Ziele** nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, **umweltverträglich** und netzverträglich erfolgen.

§ 4 EEG

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

*1. eine Steigerung der installierten Leistung von **Windenergieanlagen an Land** auf*

*a) **69 Gigawatt im Jahr 2024**, [ca. 56 GW im Jahr 2021]*

b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,

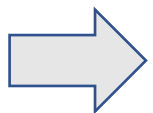
c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,

d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040



20 % mehr aus Wind bis 2024 (Zubau von ca. 2.600 WEA, 2021: 484)

50 % mehr aus Wind bis 2026 (Zubau von 5.600 WEA)

§ 4 EEG

Ausbaupfad

2. eine Steigerung der installierten Leistung von **Solaranlagen** auf

a) **88 Gigawatt im Jahr 2024**, [ca. 59 GW im Jahr 2021]

b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,

c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,

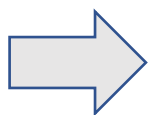
d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und

4. eine installierte Leistung von **Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.**



50 % mehr aus Solar bis 2024

116 % mehr aus Solar bis 2026 (Verdoppelung binnen 4 Jahren!)

§ 2 EEG

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die **jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.*

Gesetzesbegründung:

*Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von **Abwägungsentscheidungen** u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden**. Besonders im **planungsrechtlichen Außenbereich**, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie **mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang** gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.*

Abwägung in der Raumordnung (Landesentwicklungspläne, Raumordnungspläne)

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG

*Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und **umweltverträgliche Energieversorgung** einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.*

Rspr. BVerwG zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung)

BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2002 – 4 C 15.01

*Der Gemeinde ist es daher verwehrt, [...] Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. [...] Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in **substantieller Weise** Raum schaffen.*

Abwägung in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) und f) BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...]

*7. die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...]*

*e) die **Vermeidung von Emissionen** sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*

*f) die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*

§ 1 Abs. 7 BauGB

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die **öffentlichen** und privaten **Belange** gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*

Abwägung im Einzelfall

➤ Behördliche Entscheidung – Ermessen

- BImSchG – Fragen der Betriebsweise (Schallschutz, Artenschutz, Denkmalschutz usw.)
- RegBkPlG (Fragen zur Ausnahme vom Moratorium)
- BauO, BauGB, BodSchG, ...

➤ Gerichtliche Entscheidung

- Abwägung bei Eilverfahren
- Klageverfahren
- Normenkontrollverfahren

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Verpflichtung der Bundesländer

- Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG)
 - **Vorranggebiete** und Sonderbauflächen und Sondergebiete in FNP und B-Plänen
 - Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Plänen, die bis zum 1.2.2024 in Kraft treten
- **Verpflichtung für die Bundesländer** gemäß Anlage 1 Flächen für die Windenergie auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG)
 - entweder Ausweisung der Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen durch die Länder (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG)
 - oder Sicherstellung der Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger durch Festlegung von Teilflächenzielen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG)
- Nachweispflicht bis zum **31. Mai 2024** (§ 3 Abs. 3 WindBG)
 - Planaufstellungsbeschlüsse im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG
 - Inkrafttreten von Landesgesetz oder Raumordnungsplan, der Teilflächenziele festlegt

Flächenbeitragswerte – Anlage 1 WindBG

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²) ¹⁾
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Anrechnung bestehender Flächen

➤ § 4 Abs. 1 WindBG

- Anrechnung aller Flächen in Windenergiegebieten
- WEA + Rotorblattlänge außerhalb von Windenergiegebieten für die Ziele bis 2032, wenn Planungsträger das beschließt – keine Erläuterung in Gesetzesbegründung
- **Höhenbegrenzungen** nur bis zum 1. Februar 2023 möglich, danach keine Anrechnung der Flächen

➤ § 4 Abs. 2 WindBG

- nur wirksame Windenergiegebiete „**sobald und solange**“ werden angerechnet
- Anrechnung bleibt für ein Jahr ab Rechtskraft einer Normverwerfung oder inzidenten Verwerfung bestehen
- Plan der vor Stichtagen der Anlage 1 beschlossen, aber nicht wirksam geworden ist, wird für 7 Monate ab Beschlussfassung angerechnet

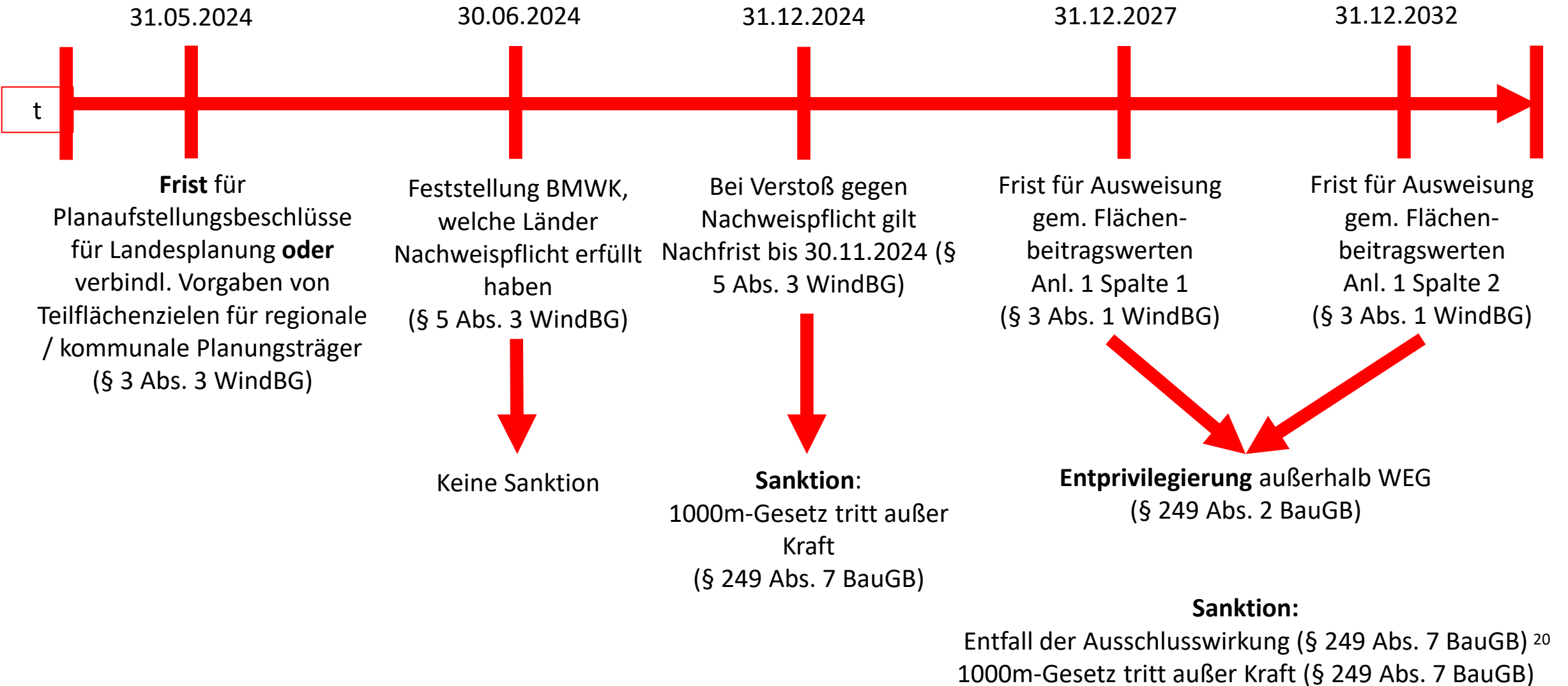
Anrechnung bei Rotor-inn-Flächen

- § 4 Abs. 3 WindBG
 - Anrechnung von Rotor-Inn-Flächen nur anteilig
 - wenn GIS-Daten vorliegen Abzug von 75 m von Gebietsgrenze
 - wenn keine GIS-Daten vorliegen, dann Anrechnung der ausgewiesenen Flächen nach Anlage 2 WindBG

Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche, für die keine GIS Daten vorliegen (in Hektar)	Anrechnungsfaktor auf den Flächenbeitragswert
0 bis 20	0,2
über 20 bis 40	0,3
über 40 bis 60	0,4
über 60 bis 100	0,5
über 100 bis 250	0,6
über 250	0,7

- § 5 Abs. 4 WindBG Planungsträger kann bis 1.2.2024 bestimmen, dass Rotor-out gelten soll

WindBG - Zeitplan




Änderungen im BauGB

Paradigmenwechsel - § 249 Abs. 1 und 2 BauGB

*(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht anzuwenden.***

*(2) **Außerhalb der Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach **§ 35 Absatz 2, wenn das Erreichen** eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten **Flächenbeitragswerts des Landes** gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **regionale oder kommunale Teilflächenziele** bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist **gesetzliche Folge der Feststellung.***

„Entprivilegierung“ - Was heißt das???



Keine Chance für Vorhaben **außerhalb** Gebieten gem. Flächenbeitragswerten

⇒ Bish. **Regelausnahme** gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist entwertet (allerdings praktisch auch wenig bedeutsam)

⇒ Gesetzgeber will Länder zu Planung zwingen **und** Vorhaben auf ausgewiesene Gebiete beschränken

Ausnahme: Direkte Klage gegen Plan oder **Inzidentkontrolle** Plan ist erfolgreich

⇒ Klage auf Genehmigung und Verwerfung Plan durch OVG/VGH erforderlich

⇒ Entprivilegierung könnte Rechtsschutz einschränken

Weitere Regelungen des § 249 BauGB

- § 249 Abs. 3 BauGB: Fortgeltung der Privilegierung für **Vorhaben nach § 16 b BImSchG bis 31.12.2030**
 - Ausnahme: Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet
- § 249 Abs. 4 BauGB: auch bei Erreichen der Flächenziele können **weitere Flächen** ausgewiesen werden
- § 249 Abs. 5 BauGB: soweit „erforderlich“ zur Erreichung des Beitragswertes, kann Plangeber von entgegenstehenden **Zielen der Raumordnung oder Darstellungen in FNP abweichen**
- § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB: **Planerhaltungsvorschrift:**

Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

- § 249 Abs. 7 BauGB: „**Sanktionen**“ bei Nichteinhaltung der Flächenziele
 - Entprivilegierung nach Abs. 2 entfällt (alter Rechtszustand)
 - FNP, Ziel der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung können WEA nicht entgegengehalten werden
 - Windenergieabstandsgesetze der Länder treten außer Kraft, auch bei Verstoß gegen Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG

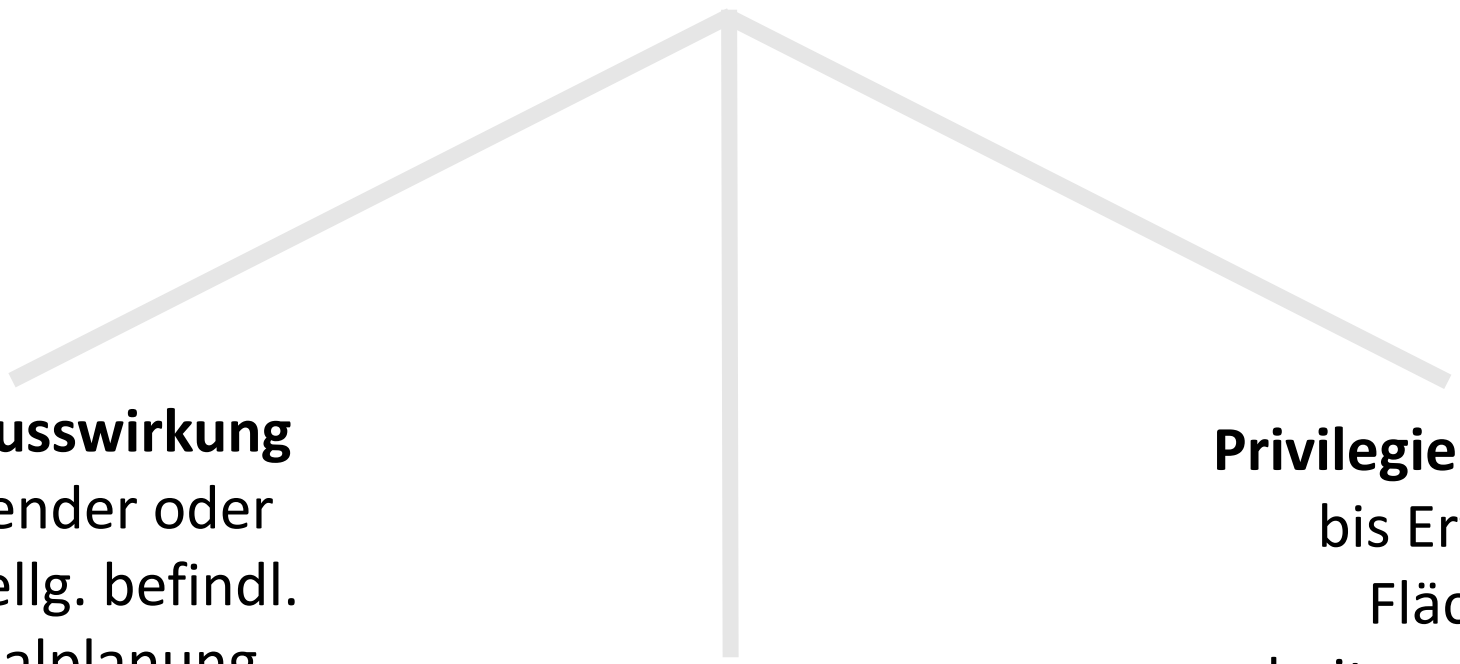
- § 249 Abs. 8 BauGB: Klarstellung zu „**Repowering B-Plan**“
 - Festsetzung WEA nur zulässig, wenn Rückbau
 - Rückbau auch außerhalb B-Plan oder Gemeinde
 - Entsprechende Darstellung in FNP möglich

- § 249 Abs. 9 BauGB: **Abstandsregeln der Länder**,
 - Gesetze bis 1.2.2023 bleiben bestehen
 - Ab 1.2.2023 Begrenzung auf 1.000 m
 - Abstände gelten nicht für WEG, Umsetzungsfrist 31.5.2023

Regelungen des § 245 e BauGB

- § 245 e Abs. 1 BauGB: **Fortgeltung der Ausschlusswirkung** für Pläne, die bis zum **1.2.2024** in Kraft treten
 - Ausschlusswirkung entfällt mit Feststellung der Erreichung der Flächenziele
 - Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027
- **Isolierte Positivplanung** wird ermöglicht
 - Konzept kann sich auf zusätzliche Flächen beschränken
 - Abweichung vom urspr. Planungskonzept möglich (Grenze ¼ mehr Fläche)
- § 245 e Abs. 2 BauGB: entsprechende Anwendung des **§ 15 Abs. 3 BauGB**, wenn Gemeinde beschließt mit FNP Flächenziele zu erreichen
 - Zurückstellung maximal bis zum 31.12.2027
- § 249 e Abs. 3 BauGB: Ausschlusswirkung gilt nicht für **Vorhaben nach § 16 b BImSchG**
 - Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein
 - Nicht in Natura-2000 oder Naturschutzgebieten
- § 249 e Abs. 4 BauGB: Abs. 1 gilt nicht, wenn Plan in Aufstellung, Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (**Planreife**) und Vorhaben der künftigen Ausweisung entspricht

Ganz konkret: Was gilt für Neuprojekte bis ca. Ende 2027?



Ausschlusswirkung
bestehender oder
in Aufstellg. befindl.
Regionalplanung
bleibt in Kraft

„10H“ und 1.000m-Gesetze
bleiben in Kraft
(nicht in
Windenergiegebieten)

Privilegierung bleibt
bis Erfüllung
Flächen-
beitragswerte in
Kraft

Fazit:

- Steuerung der Windenergie über die gesetzliche Entprivilegierung bei **Zielerreichung**
- Erhebliche **Sanktionen**, wenn Flächenziele verfehlt werden
 - Entfall der Ausschlusswirkung jedes Plans
 - Länderabstandsgesetze unwirksam
- **Repowering** nach § 16 b BImSchG außerhalb von Windenergiegebieten möglich
 - Abstand von 2 H der neuen Anlage zur alten Anlage
 - Neue Anlage muss binnen 24 Monaten nach Rückbau errichtet werden
 - Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein

*Hierbei handelt es sich um eine **Umkehr des** ansonsten gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 245e Absatz 1 bestehenden **Regel-Ausnahme-Verhältnisses**. Die Vorschrift soll es erleichtern, trotz einer planerischen Ausschlusswirkung das sogenannte Repowering von Bestandsanlagen zuzulassen, ohne den Bestandsplan aufzuheben oder zu ändern.*

Ausblick auf das Raumordnungsgesetz

(BR-Drs. 508/22. 14.10.2022)

Klarstellung zum Zielabweichungsverfahren

§ 6 Abs. 2 ROG

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben.

Änderung der Ziele der Raumordnung

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ROG werden gestrichen

➤ Eignungsgebiete entfallen

Neuer Satz 3:

*Wird in **Vorranggebieten** der jeweiligen Nutzung oder Funktion **substanziell Raum** verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion **im übrigen Planungsraum ausgeschlossen** ist (Vorranggebiete mit Ausschlussfunktion).*

Neuer Satz 4:

*Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach Satz 3 erfolgt auf der Grundlage eines **gesamträumlichen Planungskonzepts** der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept **Teile des Planungsraums** für die Nutzung oder Funktion nach Satz 3 ausgeschlossen, ist eine **systematische Unterscheidung**, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, **nicht erforderlich**.*

Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung - § 9 ROG

- Keine Auslegung mehr – Veröffentlichung der Unterlagen im **Internet**
- Stellungnahmen „sollen“ **elektronisch** übermittelt werden
- „Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind **eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten** zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.“
- bei **erneuter Beteiligung** „soll“ diese auf die von der Änderung erstmalig oder stärker berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen **beschränkt** werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden

Neufassung von § 10 Abs. 2 ROG - Schlussbekanntmachung

- Veröffentlichung des Plans im **Internet**
- „**Zusätzlich** ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren.“

Neufassung von § 11 Abs. 2 ROG - Planerhaltung

*Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem **Raumordnungsplan für das Landesgebiet** entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von **Verfahrens- oder Formvorschriften** sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.*

Neufassung von § 11 Abs. 3 ROG - Planerhaltung

*Werden in einem Raumordnungsplan **einzelne Vorranggebiete** mit Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 3 oder Teile dieser Gebiete **fehlerhaft** festgelegt, bleibt der **Raumordnungsplan im Übrigen wirksam**, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion **substanziell Raum** verschafft wird.*

Ende des sog. Moratoriums in Brandenburg

Regelungen des § 2c Abs. 1 RegBkPIG

*[...] Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den **voraussichtlichen Kriterien** für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg **öffentlich bekannt zu machen**. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region **ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig**; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Endes der Frist hinzuweisen. [...]*

➤ Bekanntmachung der GL vom 16.11.2022 im Amtsblatt von Brandenburg:

***Die Bekanntmachungen** der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg „Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans [...] der Regionalen Planungsgemeinschaft [...]“ vom 27. Juni 2022 (ABl. S. 622) **werden mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben**.*

Kein „Wideraufleben“ der Regionalpläne 2004

- formal tritt alter Plan an die Stelle des neuen Plans
 - § 7 Abs. 7 ROG und § 2 Abs. 5 RegBkPlG gilt Verfahren für Planaufstellung auch für die Planaufhebung
 - kein Aufhebungsverfahren zu RegPlan 2004, keine Unwirksamkeit durch Urteil
- inhaltlich ist RegPlan 2004 immer noch („inzident“) angreifbar
 - Planerhaltungsvorschriften des ROG galten 2004 noch nicht
 - erhebliche Fehler der Abwägung können immer gerügt werden - und liegen nahe, Stichwort Tabuzonen-Rechtsprechung

Regionalplanung in Brandenburg:

- Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 21.10.2022 an Regionale Planungsgemeinschaften
 - Beendigung des Moratoriums
 - Umstellung der Planung auf Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung

- „Protestnote“ des Landkreistages vom 2.11.2022 an Landesregierung

- Landesgesetzgeber muss tätig werden
 - Gesetz zur Umsetzung der Ziele des WindBG
 - Änderung des § 2 c RegBkPIG
 - Anpassung des 1.000 m Gesetzes bzgl. Windenergiegebiete nach dem WindBG
 - weitere Änderungen möglich

Frage- und Diskussionsrunde